Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 932
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Holger Krestel und Paul Fresdorf (FDP)

vom 03. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. März 2021)

zum Thema:
Werden Senioren der Kriminalität der Clans ausgeliefert?

und **Antwort** vom 19. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. März 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Holger Krestel (FDP) und
Herrn Abgeordneten Paul Fresdorf (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26932
vom 3. März 2021
über Werden Senioren der Kriminalität der Clans ausgeliefert?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Inwieweit entsprechen Medienberichte den Tatsachen, dass der in Verbindung mit dem Einbruch im Grünen Gewölbe Dresden zur Fahndung ausgeschriebene Zwillingsspross der Familie Remmo verhaftet wurde, während er mit einer Bekannten in ein Auto eines Pflegedienstes einstieg?

2. Wurde in diesem Zusammenhang oder auch unabhängig davon überprüft, ob es Verbindungen dieser oder anderer einschlägig bekannter Familienverbände (Clans) in die Geschäfte von Pflegediensten gibt oder gab? Falls nein, warum nicht? Falls ja, mit welchem Ergebnis?

Zu 1 und 2.:
Da es sich um ein laufendes Ermittlungsverfahren der sächsischen Ermittlungsbehörden handelt, kann der Senat dazu derzeit keine Auskünfte erteilen.

3. Wird von im (insbesondere häuslichen) Pflegebereich tätigen Personen der Nachweis persönlicher Zuverlässigkeit, z. B. die Vorlage eines Führungszeugnisses, verlangt? Falls nein, warum nicht?

Zu 3.:
Der Nachweis persönlicher Zuverlässigkeit (Führungszeugnis) ist in § 8 Abs. 6 j des Rahmenvertrages gemäß § 75 Abs. 1 und 2 SGB XI zur ambulanten pflegerischen Versorgung geregelt. Danach müssen beglaubigte Kopien von Auszügen aus dem Bundeszentralregister der Generalbundesanwaltschaft (nicht älter als drei Monate) und aus dem Gewerbezentralregister für den Inhaber bzw. die Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Recht (GbR), der Geschäftsführer, der ständig verantwortlichen Pflegefachkraft und deren Stellvertretung vorgelegt werden.

4. Gab es bereits Hinweise bzw. Ermittlungen zu Delikten im Zusammenhang mit einschlägig bekannten Familienverbänden und Delikten, die sich im Rahmen einer (häuslichen) Pflege ereignet haben? (Bitte ggf. mit tabellarischer Aufstellung).

Zu 4.:
Entsprechende Hinweise im Sinne der Fragestellung liegen dem Senat nicht vor.

Berlin, den 19. März 2021

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport